

Beitragsordnung des Vereins ZukunftsRegion Westpfalz e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

gültig ab 1.1.2016

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes geändert werden (§ 3 (1) der Satzung).

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge (§ 3 (1) der Satzung).

§ 3 Beitragsbemessung

(1) Der Jahresbeitrag ist gestaffelt und beträgt nach folgender Aufstellung:

Natürliche Personen	100,00 EUR
Juristische Personen (Gebietskörperschaften, Institutionen, KdÖR, Vereine, Banken und Sparkassen, Teilorganisationen als Mitglieder von Gebietskörperschaften):	
Ortsgemeinden	150,00 EUR
Verbandsgemeinden, kreisangehörige Städte, Kreisstädte	250,00 EUR
Kreisfreie Städte, Landkreise und höhere Kommunalverbände	750,00 EUR
Teilorganisationen von Mitgliedsgebietskör- perschaften	beitragsfrei
Rechtlich unselbständige Bildungseinrich- tungen (Lehrstühle, Schulen, ...)	100,00 EUR
Institutionen, KdÖR	500,00 EUR
Vereine	250,00 EUR
Banken und Sparkassen	1000,00 EUR
Unternehmen (mit Jahresumsatz in EUR), Mindestbeitrag	
< 500.000	100,00 EUR
500.000 – 2.500.000	200,00 EUR
2.500.000 – 5.000.000	500,00 EUR
> 5.000.000	1.000,00 EUR

(2) Der Mindestbeitrag für Unternehmen gem. Abs. 1 kann durch freiwillige Leistung in beliebiger Höhe aufgestockt werden.

(3) Für die Bemessung der Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

- (4) Tritt lediglich eine lokale oder regionale Vertretung / Agentur eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Region Westpfalz bei, ist dessen Umsatz maßgeblich für dessen Beitragseinstufung. Im Mitgliederverzeichnis ist in diesem Falle die Tatsache kenntlich zu machen, dass es sich bei diesem Mitglied nicht um das gesamte Unternehmen handelt, sondern um eine bestimmte lokale / regionale Vertretung.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (7) Für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung oder Mahnung wird vom Verein eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 10,- EUR erhoben.
- (8) Bei Vereinseintritt ist grundsätzlich der volle jeweilige Jahresbeitrag sofort fällig. Zahlungsfrist sind in diesem Falle 30 Tage ab Beschluss des Vorstandes zur Aufnahme des neuen Mitglieds.
- (10) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Bank Kreissparkasse Kaiserslautern

BLZ **540 502 20**
Konto **55 88 33**
IBAN: **DE 60 5405 0220 000 5588 33**
SWIFT - BIC: **MALADE51KLK**

Nutzung anderer Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Bei Vereinsaustritt gem. § 5 (2) der Satzung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrags oder Teilen hiervon.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2015 in Kraft getreten und gilt ab 1.1.2016.